



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/2-GrpRechtLeg/2007

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

In der Beilage wird die dem Bundeskanzleramt übermittelte Ressortstellungnahme zum mit do. elektronischer Note vom 23. Juli 2007 übermittelten **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**, zur Kenntnis gebracht.

18.09.2007

Für den Bundesminister:
i.V. FENDER



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
OR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel: 5200-21510
FAX: 5200-17206
e-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91031/2-GrpRechtLeg/2007

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
v8@bka.gv.at
z. Hd. Expertengruppe Staats-und Verwaltungsreform
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 23. Juli 2007 übermittelten **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)

1. Zu Art. 1 Z 3 (Änderung des Art. 9 Abs. 2 B-VG):

Die Möglichkeit zur wechselseitigen **Übertragung von Hoheitsrechten** (inkl. Weisungsrecht) durch Gesetz oder Staatsvertrag wird ho. grundsätzlich begrüßt. Aus der vorliegenden Textierung ist jedoch nicht eindeutig erkennbar, ob dies – wie derzeit geregelt – nur auf Grund eines nach Art. 50 Abs. 1 B-VG **genehmigungspflichtigen**

Staatsvertrages zulässig ist, oder ob mit dem Entfall der Worte „*durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden*“ beabsichtigt ist, dass ein derartiger Staatsvertrag auch **ohne Genehmigung** durch den Nationalrat abgeschlossen werden darf.

Es hätte somit eine entsprechende **Klarstellung** im Text oder zumindest in den Erläuterungen zu erfolgen.

2. Zu Art. 1 Z 11 (Entfall des Art. 15 Abs. 5 B-VG):

Die ersatzlose Aufhebung der Bestimmung des Art. 15 Abs. B-VG hätte eine Auswirkung auf das militärische und bundeseigene (be.) Bauwesen eine bedeutsame Auswirkung, weil die bisher bewährte Praxis der Vollziehung in be. Bausachen künftig in den **Vollzug der Gemeinden** gelangen sollen.

Zu der in den Erläuterungen zitierten Anmerkung der „mittlerweile geringen praktischen Bedeutung“ (vgl. Wiederin, Art. 15 Abs. 5 B-VG, in Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht 7. Lfg. [2005] Rz 18) wird darauf hingewiesen, dass zwar durch die vielfachen Ausgliederungen und Eigentümerwechsel von unbeweglichem Bundesvermögen (BIG mbH, ÖBB, etc.) diese Bestimmung an quantitativer Bedeutung (im Sinne einer mengenmäßige Verfahrenszahl) verloren haben mag. Für das militärische Bauwesen (Kasernen und Amtsgebäude, Lager, usw.), vor allem für den militärischen Sonderbau (Munitionslager, Radarstellungen, Einrichtungen zur Militärischen Luftraumüberwachung, Schießplätze/Anlagen, etc.) ist die **Bedeutung jedoch nach wie vor gegeben**.

Das BMLV spricht sich daher mit Nachdruck nicht nur gegen die ersatzlose Aufhebung der Bestimmung des Art. 15 Abs. B-VG aus, sondern begehrt vielmehr dessen **Beibehaltung** in bisheriger inhaltlicher Ausformung.

3. Zu Art. 1 Z 12 (Änderung des Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG):

Das **Wehrrecht** sieht derzeit folgende **weisungsfrei** gestellte Organe vor:

Organ	Verfassungsbestimmung
Rechtsschutzbeauftragter	§ 57 Abs. 1 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000
Disziplinarcommission Disziplinarobercommission	§ 15 Abs. 3 des Heeresdisziplinar-gesetzes 2002 (HDG 2002),

	BGBI. I Nr. 167
Einsatzstraforane	§ 82 Abs. 3 HDG 2002
Administrativpersonal der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision, welches zwar organisatorisch dem BMLV zugehörig ist, jedoch <u>nur den Weisungen des jeweils amtsführenden Vorsitzenden untersteht</u>	§ 4 Abs. 7 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146

Die im **vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 2** beinhaltete Ermächtigung, durch einfaches Gesetz bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei stellen zu können, wird ho. **grundsätzlich begrüßt**. Die Anzahl des fugitiven Verfassungsrechts könnte dadurch nämlich nicht unerheblich gesenkt werden. Die vorgenommene Kategorisierung im Hinblick auf die derzeit im Wehrrecht weisungsfrei gestellten Organe ist aber zu **ungenau**.

Während sich der **Rechtsschutzbeauftragte** nach § 57 MBG noch eindeutig unter Art. 20 Abs. 2 Z 2 (Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) subsumieren lässt, können die übrigen **in der obigen Tabelle angeführten Organe kaum einer der in Art. 20 Abs. 2 genannten Kategorie zugeordnet** werden. Zwar wird in den Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass „*sich diese Kategorien an den derzeit bestehenden – durch fugitive Verfassungsbestimmungen weisungsfrei gestellten – Behörden orientieren*“, jedoch findet diese Aussage **keine volle Deckung im Wortlaut** des vorliegenden Art. 20 Abs. 2 (insbesondere hinsichtlich der Disziplinarbehörden). Es wird daher vorgeschlagen, diese Kategorisierung im Text oder zumindest in den Erläuterungen näher zu präzisieren. Dies betrifft vor allem jene Fälle, bei denen die derzeit auf Verfassungsebene normierte **Weisungsfreistellung** bestimmter Organe mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle **auf einfachgesetzliche Ebene herabgestuft** werden soll (vgl. den im Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen § 5 Abs. 2 des Ersten Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetzes - 1. BVRBG und die näheren ho. Ausführungen dazu unten im Pkt. II).

Hinsichtlich des in **Art. 20 Abs. 2 letzter Satz** geplanten **Aufsichtsrechts** der obersten Organe über die weisungsfreien Organe inklusive des Rechts, diese aus wichtigem Grund **abzuberufen**, bestehen zum Teil **grundsätzliche Bedenken**. Denn nach dem vorliegenden Entwurf könnte der Fall auftreten, dass ein zur **Kontrolle** nach Art. 20 Abs. 2 Z 2 bestelltes Verwaltungsorgan (wie zB. der Rechtsschutzbeauftragte nach

§ 57 MBG) seine Aufgaben nur unter **Aufsicht** und mit der **Gefahr der Abberufung** durch dasjenige oberste Organ wahrnehmen kann, welches es kontrollieren soll. Eine derartige Konstruktion ist aus **rechtsstaatlichen Erwägungen jedenfalls abzulehnen**.

Zur Vermeidung derartig ungewollter Rechtsfolgen wird vorgeschlagen, eine entsprechende **Ausnahmebestimmung für Kontrollorgane** vorzusehen.

4. **Zu Art. 1 Z 15 (Änderung des Art. 23f Abs. 3 B-VG):**

In formaler Hinsicht wären auch noch die Worte „Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Worte „**Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten**“ zu ersetzen.

5. **Zu Art. 1 Z 36 (Änderung der Art. 129 bis 136 B-VG):**

Zu Art. 129 bis 132 B-VG (neue Fassung):

Eines der **Hauptziele der in Rede stehenden Verfassungsreform** ist die Schaffung eines (grundsätzlich) **eingliedrigen Instanzenzuges im Verwaltungsbereich** mit Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichte der Länder, Verwaltungsgericht des Bundes und Verwaltungsgerichtshof). Wenngleich Zweifel daran bestehen, ob dies im Bereich des Wehrrechts für die betroffenen Parteien tatsächlich mehr Vorteile schafft als Nachteile bringt (vgl. die verlängerte Verfahrensdauer), wird dieses Vorhaben – zumal offenkundig politisch akkordiert – ho. zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon bestehen im Zusammenhang mit dem **Disziplinarrecht der Beamten bzw. der Soldaten** aber einige **gravierende Bedenken**, auf die im Folgenden einzeln hinzuweisen ist:

1. **Grundsätzliches:**

Aus dem vorliegenden Entwurf ist der **Widerspruch** nicht auflösbar, wonach **einerseits** ausschließlich das **Verwaltungsgericht des Bundes** über Beschwerden gegen (erstinstanzliche) Bescheide von Bundesbehörden – und somit auch gegen jene der **Disziplinarbehörden erster Instanz** – erkennt (Anm.: es findet sich nämlich kein entsprechender Ausnahmetatbestand, wie zB. für die Selbstverwaltungskörper im Art. 130 Abs. 4 B-VG (neue Fassung), wonach ein zweigliedrigen Instanzenzug vorgesehen werden kann), **andererseits** aber die Existenz der **Disziplinaroberkommissionen** des Bundes und der **Einsatzstraforgane** – welche allesamt **Berufungsbehörden** sind – indirekt **bestätigt** wird. Denn nach **§ 151 Abs. 37 Z 4 B-VG (neuer Fassung)** werden nur

die Unabhängigen Verwaltungssenate sowie die in Anlage 1 und 2 **taxativ genannten** und bisher weisungsfrei gestellten Behörden aufgelöst und deren Zuständigkeit den Verwaltungsgerichten übertragen. In dieser taxativen Aufzählung sind aber weder die Disziplinaroberkommissionen des Bundes (§ 102 Abs. 2 BDG bzw. § 15 Abs. 3 HDG 2002) noch die Einsatzstraforgane als Berufungsbehörde (§ 82 Abs. 3 HDG 2002) genannt, was nur den Schluss zulässt, dass diese **Berufungsbehörden weiterhin bestehen bleiben** sollen. Ein weiteres **Indiz** dafür ergibt sich aus **§ 5 Abs. 2 Z 17 des geplanten 1. BVRBG**, wonach §§ 15 Abs. 3 und 82 Abs. 3 HDG 2002 (Weisungsfreiheit der Disziplinarkommission und -oberkommission und der Einsatzstraforgane) auf einfachgesetzlicher Ebene materiell unverändert **bestehen bleiben sollen** (eine vergleichbare Regelung für die Disziplinarbehörden nach § 102 Abs. 2 BDG 1979 fehlt inkonsequenterweise).

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes würden daher die **Disziplinaroberkommissionen** und **Einsatzstraforgane** als Berufungsbehörde in direkte **Konkurrenz zum Verwaltungsgericht des Bundes** treten.

Um diesen Widerspruch aufzulösen wird vorgeschlagen, auf Verfassungsebene klarzustellen, dass in Angelegenheiten des Heeresdisziplinarrechts weiterhin ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug vorgesehen werden kann. Diese Klarstellung könnte etwa dadurch erfolgen, dass in **Art. 130 Abs. 4 B-VG (neuer Fassung)** nach dem ersten Satz folgender **zweiter Satz** eingefügt wird:

„Weiters kann durch Bundesgesetz in Angelegenheiten des Heeresdisziplinarrechts ein zweigliedriger administrativen Instanzenzug sowie ein administrativen Rechtsbehelf gegen Säumnis der Disziplinarbehörden vorgesehen werden.“

Hinweis:

Eine entsprechende Klarstellung hätte diesfalls aber wohl auch für die Disziplinaroberkommission nach dem BDG 1979 zu erfolgen.

2. Heeresdisziplinarrecht:

Sollte mit der gegenständlichen Verfassungsnovelle jedoch auch der zweigliedrige administrative Instanzenzug im Bereich des Heeresdisziplinarrechts abgeschafft werden, so muss diesem Vorhaben aus folgenden Gründen **entschieden entgegengetreten** werden.

Der vorrangige **Zweck eines Disziplinarverfahrens** ist es, pflichtwidriges Verhalten in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu ahnden, um nicht nur den Täter sondern auch alle anderen von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten und dadurch einen geordneten Dienstbetrieb sicherzustellen. Das **Heeresdisziplinarrecht unterscheidet sich** dabei in wesentlichen Teilbereichen **vom übrigen Disziplinarrecht** (zB. der Beamten). Die **Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes**, der wie kein anderer von Disziplin und Gehorsam abhängig ist, machen es notwendig, dass ein **Disziplinarverfahren möglichst rasch und unbürokratisch abgewickelt** wird, um den oben dargestellten Zweck zu erreichen. Diesen Anforderungen trug der Gesetzgeber mit dem – im Disziplinarrecht in Österreich einzigartigen – Kommandantenverfahren Rechnung, das ein auf die Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes abgestimmtes Disziplinarrecht in erster Linie für Präsenzdienst leistende Soldaten sowie für alle Soldaten im Einsatz regelt. Die Notwendigkeit hierfür war **seit jeher unbestritten** und wurde bereits im Rahmen der **Stammfassung des Heeresdisziplinargesetzes**, BGBl. Nr. 151/1956, entsprechend berücksichtigt (vgl. zB. die Erläuterungen zum VII. Abschnitt der Regierungsvorlage zum Heeresdisziplinargesetz, 22 BlgNR, VIII. GP).

Die wesentlichen **Elemente des Kommandantenverfahrens** liegen darin, dass es

- **innerhalb der militärischen Strukturen** verbleibt (erste Instanz ist der jeweils zuständige militärische Vorgesetzte und zweite Instanz dessen Vorgesetzter),
- bei voller Aufrechterhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens trotzdem **rasch und unbürokratisch** durchgeführt werden kann und
- durch diese „**Kameradschaftsgerichtsbarkeit**“ den spezial- und generalpräventiven Charakter von Disziplinarstrafen besonders unterstreicht.

Die **Auswirkungen der geplanten Reform** wären nicht bloß weitreichend, sie würden vielmehr das **Kommandantenverfahren an sich ad absurdum** führen. Besonders deutlich wird dies im Bereich der **Präsenzdienst** leistenden Wehrpflichtigen und bei **Einsätzen**:

- **Präsenzdienst** leistende Soldaten leisten ihren Dienst aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht für einen relativ kurzen Zeitraum. Um in dieser Zeit die erforderliche Ausbildung durchführen und alle weiteren Aufgaben erfüllen zu können, ist eine straffer und von Disziplin geprägter Dienstbetrieb unerlässlich. **Verstöße gegen die Disziplin und Ordnung müssen unverzüglich geahndet**

werden, um eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu erreichen. Dies kann nur durch ein Kommandantenverfahren sichergestellt werden. Würde nun die zweite Instanz im Kommandantenverfahren durch eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes ersetzt werden, wäre wohl in den meisten Fällen die **Verfahrensdauer länger als der Präsenzdienst** der Betroffenen. Damit wäre aber mit einem Disziplinarverfahren wohl kaum mehr eine den Täter oder seine Kameraden abschreckende Wirkung verbunden.

Bei **Grundwehrdienst** leistenden Wehrpflichtigen ist es aufgrund ihres geringen Einkommens darüber hinaus nicht möglich, wie bei den anderen Berufsgruppen hohe Geldstrafen in den Strafkatalog aufzunehmen. Dieser Umstand wurde durch den Gesetzgeber mittels der wirkungsvollen Disziplinarstrafe des Ausgangsverbots kompensiert. Von den im österreichischen Bundesheer im Jahr durchschnittlich **acht- bis neuntausend verhängten Disziplinarstrafen** haben mehr als die **Hälfte Ausgangsverbot** zum Inhalt. Das Ausgangsverbot ist jedoch nur während des Grundwehrdienstes vollstreckbar. Kann ein verhängtes Ausgangsverbot während des Grundwehrdienstes nicht mehr vollstreckt werden, ist es in eine Ersatzgeldstrafe umzuwandeln, die am entsprechend niedrigen Einkommen der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen bemessen wird. Durch die zu erwartende längere Verfahrensdauer beim Verwaltungsgericht des Bundes ist zu befürchten, dass es gegen in erster Instanz verhängte Ausgangsverbote besonders viele Beschwerden geben wird, da mit diesem Rechtsmittel – unabhängig von den jeweiligen Erfolgsaussichten – jedenfalls die Rechtskraft bis zum Ablauf des Grundwehrdienstes aufgeschoben und damit die **Vollstreckung des Ausgangsverbotes verhindert** werden kann. Die im Vergleich zu den meisten Einkommen nach dem Grundwehrdienst relativ geringe Ersatzgeldstrafe wird dabei in vielen Fällen wohl in Kauf genommen werden.

- Ähnliche Voraussetzungen knüpft der militärische Dienstbetrieb im **Einsatz** an das Disziplinarrecht, in diesem Bereich jedoch unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung der Soldaten. **Für einen erfolgreichen militärischen Einsatz ist Disziplin und Gehorsam eine conditio sine qua non.** Aufgrund der mit einem Einsatz für den einzelnen verbundenen Unbill und Gefahren ist es zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung besonders wichtig, dass auf Pflichtverletzungen unverzüglich mit den entsprechenden Sanktionen reagiert wird. Eine zu lange Verfahrensdauer würde in diesem Bereich die generalpräventive Wirkung eines Disziplinarverfahrens wesentlich mindern. Dementsprechend enthält das aktuelle militärische Disziplinarrecht für den Einsatz entsprechende Sonderbestimmungen, die ein rasches und effektives Disziplinarverfahren sicherstellen.

Es wäre daher **jedenfalls** eine entsprechende **Ausnahmebestimmung** in die geplante Verfassungsnovelle aufzunehmen, die einen **zweigliedrigen administrativen Instanzenzug im Bereich des Heeresdisziplinarrechts weiterhin ermöglicht** (siehe den oa. Vorschlag betreffend einen neuen zweiten Satz in Art. 130 Abs. 4 B-VG [neue Fassung]). Als **Mindestversion** ist eine derartige Ausnahmebestimmung in jedem Fall für das **Kommandantenverfahren im militärischen Disziplinarrecht** vorzusehen.

Zu Art. 133 B-VG (neue Fassung):

Es wird ho. der **Variante 1** der Vorzug gegeben, weil bei Variante 2 über die Zulassung einer Revision dasjenige Verwaltungsgericht zu entscheiden hätte, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Ein gewisser **Interessenskonflikt** wäre somit wohl vorprogrammiert. Zudem wäre der **Verwaltungsaufwand** gegenüber der Variante 1 auf Grund der zu erwartenden zusätzlichen **Beschwerden gegen die Nichtzulassung einer Revision** wohl kaum geringer als in Variante 1.

Zu Art. 136 B-VG (neue Fassung):

Das **Wehrrecht** enthält einige vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) **abweichende Bestimmungen** im Sinne des **Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG**, wonach zB gegen bestimmte **Bescheide kein ordentliches Rechtsmittel zulässig** ist (§ 24 Abs. 1 WG 2001 hinsichtlich des Einberufungsbefehls oder § 17 Abs. 6 WG 2001 hinsichtlich der Beschlüsse der Stellungskommission, etc.). Gegen derartige Bescheide ist daher **nur eine Beschwerde an Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof** möglich. **Diese von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen abweichenden Regelungen sind auf Grund zwingender militärischer Interessen erforderlich** (insbesondere im Hinblick auf die ergänzungsrelevante militärische Planung sowie im Zusammenhang mit möglichen Einsätzen des Bundesheeres).

Die in **Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG (neue Fassung)** geplante Bestimmung betreffend das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sieht eine zu Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG vergleichbare Regelung vor. Es ist aber **nicht klar erkennbar**, welche **Auswirkungen** damit auf die genannten **erst- und zugleich letztinstanzlichen Bescheide** verbunden sein sollen. Um den **status quo** im Wesentlichen unbeschadet in das neue System überführen zu können, werden **zwei Lösungsansätze** angeboten:

1. Für den Fall, dass auch gegen die genannten Bescheide (zB Einberufungsbefehl) eine **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht des Bundes **zulässig** sein soll, wäre in den **Erläuterungen** klarzustellen, dass die Materiengesetze im Sinne des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG (neue Fassung - dh. wenn es zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist) die **aufschiebende Wirkung** von Beschwerden **ausschließen** können.
2. Sollte aber Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG (neue Fassung) auch die Möglichkeit bieten, dass die Materiengesetze eine **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht des Bundes **untersagen** können, so hätte auch diesfalls eine entsprechende **Klarstellung in den Erläuterungen** zu erfolgen. Parallel dazu wäre aus rechtsstaatlichen Erwägungen dafür Vorsorge zu treffen, dass in derartigen Fällen jedenfalls die Möglichkeit einer **Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof** offen bleibt, weshalb wohl eine entsprechende Adaptierung des geplanten Art. 133 erforderlich wäre (Anm.: kein Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden gegen Bescheide, gegen die eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes gesetzlich ausgeschlossen ist).

6. Zu Art. 1 Z 60 und 61 (Änderung des Art. 151 Abs. 37 B-VG sowie Anfügung der Anlagen 1 und 2):

Die **Überschriften zu den Anlagen 1 und 2** entsprechen dem ho. Dafürhalten nach **nicht** der **Richtlinie 7 der Legistischen Richtlinien 1990** über die sprachliche **Klarheit von Rechtsvorschriften**.

Anders als es die in Rede stehenden Überschriften vermuten lassen, sollen die in der Anlage 1 und 2 genannten Behörden nämlich **nicht** mehr als Kollegialbehörden nach Art. 20 Abs. 2 B-VG (neue Fassung) bzw. weisungsfreie Behörden bestehen, sondern gemäss § 151 Abs. 37 B-VG (neue Fassung) gleichzeitig mit Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG (neue Fassung) **aufgelöst werden**. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Überschriften mit dem angefügten Halbsatz „..., **welche aufgelöst werden**“ zu ergänzen.

In der **Anlage 1** werden offenbar diejenigen **Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag** nach Art. 20 Abs. 2 B-VG aufgezählt, welche mit Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle aufgelöst werden sollen und deren Zuständigkeit grundsätzlich auf die Verwaltungsgerichte übergeht. Es wird ho. davon ausgegangen, dass diese Liste **taxativ** ist; eine entsprechende **Klarstellung** wäre wünschenswert.

In der **Anlage 2** werden offenbar – ebenfalls taxativ - jene **Behörden** aufgelistet, die auf Grund derzeit bestehender **Verfassungsbestimmungen** weisungsfrei gestellt sind und die mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle aufgelöst werden. Deren Zuständigkeit soll grundsätzlich auf die Verwaltungsgerichte übergehen. In dieser Liste sind aber **weder die Disziplinaroberkommissionen** des Bundes (die nach § 102 Abs. 2 BDG 1979 bzw. nach § 15 Abs. 3 HDG 2002 weisungsfrei sind) noch die **Einsatzstraforgane** als Berufungsbehörde (die nach § 82 Abs. 3 HDG 2002 weisungsfrei sind) genannt. Dies lässt den Schluss zu, dass diese als **Berufungsbehörden** weiterhin bestehen bleiben sollen, führt jedoch zu einem **unlösbaren Widerspruch** mit den geplanten Aufgaben der Verwaltungsgerichte. **Dieser Konflikt wäre** daher jedenfalls im Sinne der oa. Ausführungen zu Art. 129 bis 132 B-VG (neue Fassung) **aufzulösen** (Anm.: Weiterbestand eines zweigliedrigen administrativen Instanzenzuges im Bereich des Heeresdisziplinarrechts).

II. Zu Artikel 2 (Erlassung eines Ersten Bundesverfassungsbereinigungsgesetzes - 1. BVRBG)

Auch in diesem Artikel ist **weder** aus dem normativen Teil **noch** aus den Erläuterungen die dieser legislativen Initiative innewohnende Systematik hinreichend klar erkennbar. Aus Gründen der Verständlichkeit erscheint eine entsprechende **Klarstellung und Präzisierung** – sowohl im Gesetzeswortlaut als auch in den Materialien – **dringend geboten**.

Zu § 5 Abs. 2 1. BVRBG:

Aus den **Erläuterungen** zu dieser Bestimmung geht hervor, dass darin **taxativ** diejenigen in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen **Verfassungsbestimmungen** aufgezählt werden, die auf Grund der geplanten Änderung des **Art. 20 Abs. 2 B-VG (neue Fassung)** nicht mehr im Verfassungsrang bleiben müssen und daher **zu einfach bundesgesetzlichen Bestimmungen** werden sollen. Die vorliegende Liste ist jedoch **aus folgenden Erwägungen zu hinterfragen**:

Zu Z 17:

Die genannten **Disziplinarbehörden** erster und zweiter Instanz gemäss § 15 Abs. 3 HDG 2002 (Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission) bzw. § 82 Abs. 3 HDG 2002 (Einsatzstraforgane) **können aus ho. Sicht unter keinem der in Art. 20 Abs. 2 B-VG (neue Fassung) genannten Tatbestände subsumiert** werden (vgl. auch die obigen Ausführungen zu Art. 20 Abs. 2 leg. cit.). Denn **Disziplinarbehörden** dienen weder

1. zur sachverständigen Prüfung, noch
2. zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, noch
3. zur Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretung, noch
4. zur Sicherung des Wettbewerbs, noch
5. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, und auch nicht
6. zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist.

Eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung der Disziplinarbehörden wäre daher auf Basis der vorliegenden Gesetzentwürfe verfassungswidrig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass inkonsequenterweise die „zivilen“ **Disziplinarbehörden nach § 102 Abs. 2 BDG 1979** in der Liste des § 5 Abs. 2 1. BVRBG nicht enthalten sind.

Es wird daher vorgeschlagen, **entweder die Z 17 ersatzlos entfallen zu lassen oder die Disziplinarbehörden in § 20 Abs. 2 B-VG (neue Fassung)** einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend zu **berücksichtigen** (Anm.: im letzteren Fall wäre wohl auch § 102 Abs. 2 BDG 1979 in die Liste des § 5 Abs. 2 1. BVRBG aufzunehmen).

Rechtsschutzbeauftragte:

Im Gegensatz zu den Disziplinarbehörden lassen sich die **Rechtsschutzbeauftragten**, insbesondere jener nach § 57 MBG, ohne Weiteres unter **Art. 20 Abs. 2 Z 2 B-VG (neue Fassung)** - Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) subsumieren. Dennoch scheinen sie in der Liste des § 5 Abs. 2 1. BVRBG nicht auf und verbleiben sohin (unnötigerweise) auf Verfassungsebene.

Es wird daher vorgeschlagen, die derzeit geltenden Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreistellung der Rechtsschutzbeauftragten (für den ho. Ressortbereich § 57 MBG) in die Liste des § 5 Abs. 2 1. BVRBG aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

18.09.2007

Für den Bundesminister:

i.V. FENDER